

FACHBEREICH **Personalkostenbetreuung**
THEMATIK **Kundeninformation - tarifrechtliche Änderungen bei der Ermittlung unständiger Entgeltbestandteile bei Entgeltfortzahlungstatbeständen (§ 21 TVöD)**

Guten Tag,

mit Rundschreiben vom 18. Juni 2020 – Aktenzeichen D5-31002/33#10 – gab das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) aktualisierte Durchführungshinweise zur Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD bekannt.

Nunmehr ist durch den Betreiber des Abrechnungsverfahrens PVSplus (K-PVS im ITZBund) die maschinelle Umsetzung der tarifrechtlichen Neuregelung erfolgt.

Infolgedessen kann es im Rahmen einer der nächsten Entgeltabrechnungen zu Nachberechnungen bezüglich der unständigen Entgeltbestandteile kommen.

Wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle und der Notwendigkeit, die Nachberechnungen manuell auszulösen, kann es vorkommen, dass die Nachberechnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen und daher nicht für alle Betroffenen im gleichen Abrechnungsmonat durchgeführt werden können.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bei konkreten Rückfragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden in den jeweils zuständigen Entgelt abrechnenden Stellen.

Ihre Personalkostenbetreuung im Bundesverwaltungsamt